

Foto eines verwahrlosten Gebäudes

Frau lebte mit 200 Tieren zusammen und hatte Tierkadaver im Haus

„Bilder zum Gruseln in verwahrlostem Haus“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über eine Frau, die mit mehr als 200 Tieren in einem Haus gelebt habe. Zahlreiche Tierkadaver hätten in dem Gebäude gelegen. Der Beitrag ist durch ein Foto illustriert. Es zeigt das Haus von außen. Von der Frau heißt es, dass sie sichtlich verwirrt gewirkt habe und in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden sei. Die Betroffene, die sich über die Berichterstattung auch anderer Zeitungen beschwert, bemängelt vor allem, dass das Haus im Bild gezeigt wird, von manchen Publikationen auch von innen. Dies habe Sachbeschädigung und Diebstahl zur Folge gehabt. Auch hätten sich Schaulustige auf dem Grundstück eingefunden. Die Beschwerdeführerin kritisiert überdies die detaillierte Beschreibung ihrer Person, durch die sie in ihrem Umfeld erkennbar sei. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, bei dem beanstandeten Artikel habe es sich um einen Agenturbericht gehandelt. Die Beschwerde beziehe sich offensichtlich auf die Berichterstattung in einer anderen Zeitung, die in dieser Gegend erscheint. Sein Blatt habe nicht – wie vorgeworfen – ständig Fotos von dem Haus veröffentlicht. Auch die genaue Ortsbezeichnung habe nicht in dieser Zeitung gestanden. Die Redaktion habe keine Fotos aus dem Innern des Hauses gebracht. Die Beschwerde sei aus all diesen Gründen unbegründet. (2008)

Im Gegensatz zu anderen Veröffentlichungen ist in dieser Berichterstattung eine Erkennbarkeit der Beschwerdeführerin nicht gegeben. Somit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) nicht vor. Die Beschwerde ist unbegründet. Das veröffentlichte Foto zeigt lediglich den Hinterhof eines Hauses in einem Ausschnitt, der keinen Rückschluss auf die unmittelbare Umgebung zulässt. Es wurden – anders als in anderen Zeitungen – keine Fotos aus dem Innenraum des Hauses veröffentlicht. Es fehle eine genaue Ortsangabe. Auch wird weder der Name der betroffenen Frau genannt, noch wird ein Foto von ihr abgedruckt. Da die Frau nicht erkennbar ist, liegt auch kein Eingriff in ihr Privatleben vor. Aus dem gleichen Grund ist auch der Hinweis, sie sei in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden, keine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte.

(BK2-85/08)

Aktenzeichen: BK2-85/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet